

# Vereinsatzung

## Salix – Bildungsverein für Nachhaltigkeit e.V.

### Präambel

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

Rassistische, fremdenfeindliche und andere diskriminierende oder menschenverachtende Bestrebungen oder ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu den Zielen des Vereins im Widerspruch stehen, werden nicht geduldet und sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Salix – Bildungsverein für Nachhaltigkeit e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen, Rieper Moor.  
Der Verein wurde am 03.10.2023 errichtet.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Angebote, die allen interessierten Menschen und Einrichtungen offen stehen:
  - a) Vorträge und Seminare zu Themen wie:
    - i. Die Bedeutung des Erhalts der biologischen Vielfalt für Mensch und Natur.
    - ii. Was bedeutet Tierwohl für die Tiere, VerbraucherInnen und HalterInnen von Arbeits- und Nutztieren?
    - iii. Zusammenhänge zwischen naturgemäßer Weidewirtschaft und deren Bedeutung für die Artenvielfalt.
    - iv. Gartenbau und Bodengesundheit.
    - v. Wie können VerbraucherInnen durch ihre Konsumgewohnheiten und Kaufentscheidungen zu einer nachhaltigen Lebensweise beitragen? (z.B. regional einkaufen, Verpackungsmüll vermeiden, frische Lebensmittel zubereiten).
  - b) Tagungen, Workshops, sowie Exkursionen und Betriebsbesichtigungen, in denen Theorie und Praxis zu den unter a) genannten Themen erlebbar gemacht werden, im Raum der Lüneburger Heide.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand zu richten.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- 3) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein oder den Tod des Mitglieds.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) abgegebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößt oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand im Konsens. Ist kein Konsens möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bzw. in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder des Vereins haben jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand erstellt wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von Euro 1.000 sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzuverlässig.

## **§ 8 Aufgaben und Amtsdauer des Vorstandes**

Aufgaben der Vorsitzenden sind

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandstreffen

Aufgaben des/der Kassenwarts/-in:

- a) die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen
- b) die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Umlagen- und Spendengeschäftes
- d) die Anfertigung eines Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

In geraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende, in ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leitenden der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleitenden zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

- diesem Verfahren
- der zu beschließenden Regelung

erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen durch schriftliche oder in Textform (§ 126b BGB) gefasste Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, eine postalische Benachrichtigung erfolgt auf Anfrage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/-in.

Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt eine/n Protokollführer/-in. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Haftung**

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter/-innen ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.“ mit Sitz in 10553 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.10.2023 errichtet.

Schneverdingen , 03.10.2023